

# Besondere Bedingungen für die Mehrkostenversicherung (BB Mehrkosten 2014)

## § 1 Vertragsgrundlage, allgemeine Bestimmungen

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Verbundene Inhaltsversicherung (VGIB 2014) (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

## § 2 Gegenstand der Deckung

### 1. Gegenstand der Deckung

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens (siehe § 4) am Versicherungsort unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer nach den folgenden Bestimmungen Entschädigung für die dadurch entstehenden Mehrkosten.

### 2. Mehrkosten

a) Mehrkosten sind Aufwendungen, die im Betrieb des Versicherungsnehmers normalerweise nicht entstehen und infolge eines Sachschadens zur Vermeidung oder Verminderung der Betriebsunterbrechung innerhalb der Haftzeit (Nr. 3) angewendet werden müssen.

Mehrkosten können anfallen für die

- aa) Benutzung fremder Grundstücke, Gebäude, Räume, Anlagen oder Einrichtungen;
  - bb) Inanspruchnahme von Fremddienstleistungen;
  - cc) zur Information der Kunden erforderlichen Maßnahmen.
- b) Bei der Feststellung der versicherten Mehrkosten sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes günstig oder ungünstig beeinflussen würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.
- c) Mehrkosten durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens am Versicherungsort (siehe Teil B §§ 4 und 16 VGIB 2014) am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Mehrkosten durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

- d) Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Ersparte Kosten werden angerechnet.
- e) Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Unterbrechungszeitraum als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung ergeben, sind in angemessener Weise zu berücksichtigen.
- f) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
  - aa) Aufwendungen für die Ermittlung, Feststellung und Beseitigung des Sachschadens (einschließlich der Einwirkungen auf Boden, Luft, Wasser, auch Grundwasser);
  - bb) Aufwendungen zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter, entwerteter oder abhandengekommener Sachen, Daten, Programme oder Informationen;
  - cc) Aufwendungen infolge von Schäden an nicht versicherten Sachen gemäß Teil B § 1 Nr. 7 VGIB 2014;
  - dd) Aufwendungen für Personalabbau (z. B. Abfindungen, Umschulungen), Schadenersatzansprüche Dritter, Gerichts- und Rechtsanwaltskosten;

- ee) Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
- ff) Aufwendungen, die durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse eintreten.

### 3. Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für die Mehrkosten leistet.

Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 12 Monate, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

## § 3 Versicherte Kosten

### 1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen – auch erfolglose –, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach den a) und b) entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

### 2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens (Schadenermittlungskosten)

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
- b) Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- c) Die Regelungen gemäß Teil A § 16 VGIB 2014 bleiben hiervon unberührt.

- d) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

#### **§ 4 Sachschaden, versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse**

1. Jede der folgenden Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist:

Ein Sachschaden im Sinne von § 2 liegt vor, wenn versicherte Sachen gemäß Teil B § 1 VGIB 2014 durch

- a) Feuer (siehe Teil B § 5 VGIB 2014),
- b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (siehe Teil B § 6 VGIB 2014):
  - aa) Einbruchdiebstahl,
  - bb) Vandalismus nach einem Einbruch,
  - cc) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks,
  - dd) Raub auf Transportwegen,
  - ee) Sachen in Schaukästen oder Vitrinen,
  - ff) oder durch den Versuch einer solchen Tat,
- c) Leitungswasser (siehe Teil B § 7 VGIB 2014),
- d) Sturm, Hagel (siehe Teil B § 8 VGIB 2014),
- e) Weitere Elementargefahren (siehe Teil B § 9 VGIB 2014):
  - aa) Überschwemmung, Rückstau,
  - bb) Erdbeben,
  - cc) Erdsenkung, Erdbeben,
  - dd) Schneedruck, Lawinen,
  - ee) Vulkanausbruch,
- f) Extended Coverage (EC) Gruppe A: Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe Teil B § 10 VGIB 2014),

- g) Extended Coverage (EC) Gruppe B: Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe Teil B § 11 VGIB 2014)

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Krieg, Innere Unruhen – soweit nicht nach Teil B § 10 Nr. 1 VGIB 2014 versichert – und Kernenergie (siehe Teil B § 4 Nr. 3 VGIB 2014).

#### **§ 5 Versicherungsort**

1. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die versicherte Gefahr auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist (Ereignisort). Dies gilt nicht für die Gefahren Feuer (Teil B § 5 VGIB 2014) und Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub (Teil B § 6 VGIB 2014).
2. Ereignet sich der Sachschaden im Rahmen der abhängigen Außenversicherung (Teil B § 16 Nr. 3 VGIB 2014) an versicherten Sachen (Teil B § 1 VGIB 2014), so sind die daraus entstehenden Mehrkosten versichert.

#### **§ 6 Entschädigungsberechnung**

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt und gilt auf Erstes Risiko. Eine Unterversicherung wird nicht berücksichtigt.

#### **§ 7 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages**

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Mehrkostenversicherung.